



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 17. Dezember 2020, Zl. 000-001/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, zuletzt idF LGBl. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.806.100,00
Aufwendungen:	€ 6.130.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 1.600,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -326.300,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 5.606.500,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 5.338.000,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 187.400,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 263.500,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 6.600,00
<u>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</u>	<u>€ 73.900,00</u>
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung:	€ 125.100,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Koch